

Vorlage Nr.: V-BI00002/19  
Datum: 29. Nov. 2019

**Vorlage**  
für den Stadtbezirksbeirat Blasewitz

<b>Beratung und Beschlussfassung</b>			
Stadtbezirksbeirat Blasewitz		öffentlich	beschließend

**Gegenstand:**

Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Blasewitz, hier: Projekt Nr. 12/19;  
Imagefilm "Kinder- und Jugendhaus Schieferburg"

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtbezirksbeirat Blasewitz beschließt die Zuwendung zum Projekt entsprechend Anlage 1 aus den kommunalen Haushaltsmitteln des Stadtbezirksbeirates Blasewitz für das Jahr 2019 in Höhe von insgesamt 1.000,00 Euro.
2. Eine Förderzusage für die Folgejahre ist damit nicht verbunden.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

**aufzuhebende Beschlüsse:**

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung: 10.100.11.1.1.10.14

Produkt: 43180000

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr: 1.000,00 Euro

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element: 10.100.11.1.1.10.14

Kostenart: 43180000

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:**

Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen ist die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) vom 13. Dezember 2018 und die Rahmenrichtlinie einschließlich darin aufgeführter gesetzlicher Regelungen und die allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen zur Projektförderung (AllBewBed - P StDD) vom 21. Juni 2000, geändert am 1. August 2001, der Landeshauptstadt Dresden in den jeweils gültigen Fassungen.

Zuwendungen im Sinne dieser Stadtbezirksförderrichtlinie sind freiwillige, zweckgebundene Leistungen, die die Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger außerhalb der Stadtverwaltung erbringt. Dabei handelt es sich um Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben, die in dem Verantwortungsbereich der Stadtbezirksbeiräte liegen.

Die Zuwendungen erfolgen ausschließlich als Projektförderungen. Als Teilfinanzierung werden sie im Wege einer anteiligen Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt und auf einen Höchstbetrag der förderfähigen Kosten begrenzt. Die Zuwendungen werden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Mit dem im Rahmen des Förderverfahrens erarbeiteten Projektdatenblatt und der dort aufgeführten Begründung des Fördervorschlages wird durch das Stadtbezirksamt Blasewitz die Auswertung und Bewertung dokumentiert. Dieses kann ggf. zur Entscheidungsbegründung im Zuwendungsbescheid herangezogen werden. Von den Fördervorschlägen abweichende Entscheidungen des Stadtbezirksbeirates Blasewitz sind mit den dort herangezogenen Kriterien zur Ermessensausübung zu begründen und zu dokumentieren.

Der Projektantrag wurde termingemäß eingereicht und vom Stadtbezirksamt Blasewitz hinsichtlich der o. g. Vorschriften und Kriterien geprüft.

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 (Projektdatenblatt)

Anlage 2 (Prüfschemata)



Christian Barth  
Stadtbezirksamtsleiterin

# Projektdatenblatt

## Förderungen nach Stadtbezirksförderrichtlinie

HH-Jahr: **2019**  
 lfd. Nr: **BI-12/2019**

Antragsteller

Kinder- und Jugendhaus "Schieferburg"/  
 Jäger, Alexander  
 Liebstätter Str. 29  
 01277 Dresden

Projektbezeichnung

Imagefilm "Kinder- und Jugendhaus  
 Schieferburg"

Durchführungszeitraum

Dez 19

vom StBA auszufüllen:

<b>Gesamtkosten</b>	1.000,00
Projekteinnahmen	0,00
<small>(aus Entgelten, Gebühren, Verkaufserlösen)</small>	
Eigenmittel	0,00
Drittmittel	0,00
<b>beantragte Förderung Stadtbezirk</b>	1.000,00
sonst. Förderung LHD	0,00
weiter (Bund, Land ...)	0,00
<b>Fördervorschlag StBA</b>	1.000,00

Projektbeschreibung (durch den Antragsteller):

Im Rahmen eines medienpädagogischen Projektes planen wir die Umsetzung eines Imagefilms bzw. Trailers in Bezug auf das Kinder- und Jugendhaus. Ziel ist es, die Schieferburg als Anlaufstelle für die Zielgruppe im Stadtraum und darüber hinaus bekannter zu machen und an praktischer Medienarbeit zu beteiligen. Aussagen wie "Das ist die Schieferburg", "Das sind wir" im Zusammenhang mit Attributen wie Spannung, Spaß und Vielfalt sollen zentraler Bestandteil des Films sein. Die Schieferburg bietet eine Vielzahl von unterschiedlichen attraktiven bzw. innovativen Angeboten, witzigen Alltagssituationen, Projekten und Veranstaltungen. Eine kompakte, öffentlichkeitswirksame Darstellung aller Maßnahmen hat hohen Informations- und Aufforderungscharakter und ist positiv für den Stadtteil. Darüber hinaus bietet sich, wie bereits erwähnt, mit diesem Projekt die Möglichkeit der aktiven und kreativen Beteiligung der Zielgruppe. Um dieses Projekt umsetzen zu können, benötigen wir v.a. eine entsprechende technische Ausstattung. Priorität haben hierbei ein Smartphone (ca. 360 €), ein Notebook (ca. 530 €) sowie Videoschnittsoftware (ca. 70 €). Das Smartphone soll für Filmaufnahmen eingesetzt werden. Insb. für Kinder und Jugendliche eignet sich dieses besser als eine professionelle Fotokamera. Durch die gewohnte, lebensweltorientierte und einfachere Bedienung erleichtert es den Zugang zum Thema Video/Film. Das Notebook mit aktueller Hard- und Software benötigen wir insb. für die Nachbearbeitung. Die bisher verfügbare technische Ausstattung bzw. Hardware der Schieferburg eignet sich dafür nicht! Das beantragte medienpädg. Zubehör soll außerdem für zukünftige, regelmäßige Projekte verwendet werden.

Begründung Fördervorschlag (durch das Stadtbezirksamt):

Grundsätzlich sind die Vorgaben der StB-FRili erfüllt. Ob eine Förderung erfolgen soll, obliegt dem SBR nach Abwägung folgender Tatsachen:  
 Die Einrichtung erhält 2019 neben einer institutionellen Förderung (für 4 Fachkräfte 394.000EUR) auch 142.000 EUR Förderung für Sachausgaben durch das Jugendamt.  
 Dem Stadtbezirksamt liegen Kostenvoranschläge für die zu beschaffenden Produkte in o. g. Höhe vor. Es ist fraglich, ob ein Handy beschafft werden muss, da die meisten Jugendlichen ein solches besitzen. Zudem ist die Fortnutzung des Telefons nicht klar ersichtlich und notwendig. Entsprechend der Rahmenrichtlinie Städtische Zuschüsse beträgt die Zweckbindungsfrist für beschaffte Ausstattungen und Geräte mind. 10 Jahre. Die Technikgeräte, die hier beschafft werden, können daher potenziell nach der Verwendung für das Filmprojekt in der Zukunft außerhalb dieses Zwecks (für medienpädagogische Zwecke) genutzt werden. Ein Konzept für die Nachnutzung wurde im Antrag nicht benannt. Die reguläre Büro- und Technik- Grundausstattung wird den Jugendträgern über die Jugendförderung gewährt. Alternative Beschaffungswege, wie Leihe (z.B. Medienwerkstatt Dresden, Miete über Mediamarkt; Pentacon Striesen e.V.-Medien-Versuchswerkstatt), könnten in Betracht gezogen werden, um ein Filmprojekt mit den Jugendlichen durchzuführen.

## Prüfung der Voraussetzungen nach der Stadtbezirksförderrichtlinie

<b>Projekt-Titel:</b>	<b>Imagefilm für das Jugendhaus Schieferburg</b>
<b>lfd.-Nr.:</b>	<b>BI-012/19</b>

<b>Zuwendungszweck nach Pkt. 1</b>	
Bezug zum Stadtteil?	✓
örtliche Bedeutung?	✓

<b>Gegenstand der Förderung nach Pkt. 2</b>	
förderfähiger Gegenstand unter a - j?	✓
hier:	

<b>Zuwendungsempfänger nach Pkt. 3</b>	
zulässiger Empfänger?	✓
Projekt geeignet, den Zuwendungszweck zu fördern?	✓
Gesamtzuwendung nicht höher als Aufwendungen?	✓
Drittfinanzierung?	nein

<b>Voraussetzungen nach Pkt. 4</b>	
a) städtisches Interesse?	✓
a) Vorhaben ohne Zuwendung nicht durchführbar?	✓
b) Grundstutz der sparsamen und wirtschaftlichen HH-Führung?	bei Nachkorrektur
c) Gesamtfinanzierung gesichert?	✓
d) Gewähr des Projektträgers außer Zweifel?	✓
e) Vorgaben für Personalkosten beachtet?	nicht zutreffend
f) Vorgaben für Sachkosten beachtet?	✓
g) Eigenanteil mind. 10 % der Gesamtkosten? (Ausnahme Kleinprojekte unter Pkt. 8)	entfällt
h) Eigenmittel und Einnahmen im Sinne des Zuwendungszweckes?	✓
kein Ausschluss des Empfängers nach Abs. 2?	✓

<b>Art, Umfang und Höhe nach Pkt. 5</b>	
ausschließlich Projektförderung?	✓
HH-Mittel stehen zur Verfügung?	✓
Teilfinanzierung?	nein
Verwaltungskostenpauschale max. 12 % der zuwendungsfähigen Ausgaben?	nein
nicht förderfähige Kosten nach Abs. 5) enthalten?	entfällt

<b>Verfahren nach Pkt. 6</b>	
Vollständiger Antrag mit Projektbeschreibung und Datenschutzerklärung?	✓
Kosten- und Finanzierungsplan liegt vor?	✓

<b>Weitere Voraussetzungen nach Pkt. 4</b>	
Vorhaben noch nicht begonnen?	✓
Vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt?	nein
<b>Kriterien für vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Abs. 3:</b>	
1. vollständiger Antrag?	
2. Kriterien der StB-Förderrichtlinie erfüllt?	
3. Antrag schlüssig?	
4. erhebliches städtisches Interesse?	
5. faktisch fiktive Bindung der HH-Mittel?	

<b>Sonderbestimmungen für Kleinprojekte nach Pkt. 8</b>	
Gesamtkosten ≤ 1000 Euro	✓
Vollfinanzierung?	✓
→ Nachweis Eigenleistung mind. 10 %	✓
→ Zusicherung Alleinfinanzierung	nein

### Stand Haushaltsmittel des Stadtbezirksbeirates 30.10.2019

<b>Verfügbares Budget SBR:</b>	<b>675.007,81 €</b>
<b>beantragte Mittel:</b>	<b>1.000,00 €</b>